

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Stück 2—4 des Reichsgesetzblatts, Stück 3 u. 4 der Gesetzsammlung 67, Ausreichung von Zinsscheinen 67/68, Kosten der Handwerkskammern 68, Sanitäts-Polizeiverordnung für Kauffahrteischiffe 68, Prüfungsgebühren für Zeichen- u. Lehrerinnen 68, Vermessungen zwecks Baues einer Kleinbahn von Werden nach Bredeley 68, Krankenüberficht 69, Verlosungen 69, Straßenbahn der Stadt Oberhausen 69/70, Namensänderung der Landbürgermeisterei „Zweihonnschaften“ in Bredeley 70, Hauskollekte 70, Beiträge zur Alterszulagekasse für Lehrpersonen 70, Ärztliche Schiedsgerichts-Sachverständige 70, Wahl von Mitgliedern der Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen 70, Sommersemester an der Universität Halle a./S. 70, Etat der Melioration der Erftniederung 70, Schießübungen auf der Jabe 70/71, Personalmeldungen 71.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

187. 214. Das zu Berlin am 2. Februar 1903 ausgegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2919. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 24. Januar 1903.

Nr. 2920. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Vom 30. Januar 1903.

188. 215. Das zu Berlin am 5. Februar 1903 ausgegebene 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2921. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Februar 1903.

Nr. 2922. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. Februar 1903.

189. 216. Das zu Berlin am 20. Februar 1903 ausgegebene 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2923. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten über die Behandlung des Zuckers. Vom 5. März 1902.

Nr. 2924. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 17. Februar 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung.

190. 217. Das zu Berlin am 13. Februar 1903 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10416. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Hochheim, Idstein, Montabaur, Nastätten, Niederlahnstein, Rennerod, Sankt Goarshausen, Selters und Ufingen. Vom 2. Februar 1903.

191. 218. Das zu Berlin am 24. Februar 1903 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10417. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale. Vom 21. Oktober 1902.

Nr. 10418. Verfügung des Justizministers, betreffend

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1903.

die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Böhl. Vom 12. Februar 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

192. 1439. Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4% igen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstr. 92/94, werktätlich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den gedachten

Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1902. I. 2259.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Hoffmann.
193. 198. Für die Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammern bestimmen wir auf Grund der §§. 103 l, 103 n Abs. 1, 89 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung folgendes:

1. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.
2. Für den Bezirk der Handwerkskammern in Berlin und in Sigmaringen entscheidet über die Beschwerden an Stelle des Ober-Präsidenten der Minister für Handel und Gewerbe.
3. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist für die Handwerkskammer in Danzig der Regierungs-Präsident zu Danzig.
4. Die entgegenstehenden Vorschriften des Erlasses vom 26. Mai 1900 (M. Bl. d. i. B. S. 216) und der erste Absatz des Erlasses vom 13. Februar 1902 (Min. Bl. d. HdL. u. Gew.-Berw. 1902 S. 81) werden aufgehoben.

Berlin W. 66, Leipzigerstraße 2, den 31. Januar 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe: Müller.

J.-Nr. IIIa 307¹ M. f. S.

Der Minister des Inneren. J. B.: von Bischoffshausen.
VIb 326 M. d. J.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern und die übrigen Herren Regierungs-Präsidenten.

194. 205. Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) erlassen wir die nachstehende

Polizeiverordnung.

Der §. 13 der Polizeiverordnung vom 17. März 1899, betreffend Vorschriften über die Ausrüstung der Kauffahrtschiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 13. Mindestens einmal im Jahre hat der Rheder die Ausrüstung durch den zuständigen Medizinalbeamten unter Zuziehung eines für derartige Zwecke von dem Regierungs-Präsidenten bezeichneten, für das Deutsche Reich approbierten Apothekers nachprüfen und dabei feststellen zu lassen, ob die Ausrüstung für die nächstbevorstehende Reise genügt. Über den Befund ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die etwa vor-

handenen Mängel anzugeben sind und zu vermerken ist, welches Verzeichnis der Nachprüfung zu Grunde gelegen hat. Die Bescheinigung ist vom Schiffer aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Bleibt das Schiff länger als ein Jahr im Auslande, so hat der Schiffer die Nachprüfung zu geeigneter Zeit im Einvernehmen mit dem zuständigen deutschen Konsul durch einen Arzt oder Apotheker vornehmen zu lassen. Die von diesem auszustellende Bescheinigung ist vom Konsul zu visieren.

Die Nachprüfenden haben die Besichtigung der Schiffsapothekens sowie die Einsicht in das Schiffsjournal, und die im §. 5 Abs. 2 erwähnten Schriftstücke vorzunehmen, Rheder und Schiffer haben ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung zu gewähren.

Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Schiffer zur Last.

Bei den Seefahrzeugen, welche nach §. 1 mit den im Verzeichnisse I angegebenen Arzneien ausgerüstet sein müssen, kann die jährliche Nachprüfung der Medizinkiste ohne Zuziehung eines Apothekers auch an der Dienststelle des zuständigen Medizinalbeamten gegen Entrichtung einer Gebühr von 3 M. vorgenommen werden.

Berlin, den 12. Januar 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. U.: Foerster.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B.: Lohmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

195. 202. Die Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Januar 1903 ab auf gleichmäßig 12 Mark für jede Bewerberin festgesetzt worden.

Coblenz, den 13. Februar 1903.

Nr. 1538.

Provinzial-Schulkollegium: Deiters.

196. 209. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. Juni 1902 wird der Aktiengesellschaft Bergische Kleinbahnen zu Elberfeld zum Zwecke des Baues einer Kleinbahn von Werden nach Bredeneu hierdurch gestattet, die erforderlichen Vermessungsarbeiten auf der genannten Strecke vorzunehmen.

Unter Hinweis auf §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und des §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die notwendigen Vermessungen auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des §. 30 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 21. Februar 1903. B. A. II. 1169.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

197. 221.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Jahrgang 1903.

8. Woche vom 15./2. 1903 bis 21./2. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fled- starre.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	3	1	3	2	—	1	
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	1	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	8	—	—	—	
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	1	24	5	—	—	
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	2	5	2	—	—	
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	1	42	3	1	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	7	—	26	—	1	—	
Gelbern	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	13	—	16	3	2	2	
Gladbach (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	23	1	2	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	4	—	5	—	—	—	
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	1	—	—	
Kempen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	9	—	—	—	—	—	
Lennepe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	—	3	—	—	—	
Nettmann	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	17	—	2	1	4	—	—	—	
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	7	1	12	—	1	—	
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	1	—	1	—	
Neuß	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	15	1	—	—	
Oberhausen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	2	—	9	1	—	—	
Rees	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	8	—	—	—	
Remscheid	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	3	—	—	—	
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	2	5	3	24	3	1	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	—	
Summe	—	—	—	—	1	10	1	—	—	1	—	140	10	151	14	227	23	7	3

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 26. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.

198. 199. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 2. Februar d. Jz., II a. 756, dem Komitee für den Anzuspferdemarkt in Briesen W./Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Mornarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1477 im Gesamtwerte von 42 000 Mark.

Düsseldorf, den 20. Februar 1903.

I. C. 1796.

Der Regierungs-Präsident.

199. 207. **Nachtrag**
zu der für die Straßenbahnen für die Stadt Oberhausen erlassenen Genehmigungsurkunde vom 3. April 1896 I. III. B. 2562, (Amts-Blatt Seite 126), und zu dem Nachtrag dazu vom 23. Dezember 1899, I. K. 2371, (Amtsblatt für 1900 Seite 5.)

Der Stadt Oberhausen ist durch die Genehmigungsurkunde vom 3. April 1896, I. III. B. 2562, und den Nachtrag dazu vom 23. Dezember 1899, I. K. 2371, die Anlage der Straßenbahnlinie Bahnhof-Bahnstraße in Oberhausen genehmigt worden. Auf Antrag der Stadt

Oberhausen wird diese von der ihr nach der Genehmigungsurkunde für diese Strecke bestehenden Betriebspflicht im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen unbeschadet der Rechte Dritter entbunden. Ferner wird zu der dadurch bedingten Verlegung der Gleise der elektrischen Straßenbahn am Bahnhof Oberhausen und auf der vorderen Industriestraße sowie zum Einbau einer Verbindungskurve am Altenmarkt von der Stöckmannstr. nach der Marktstraße in Oberhausen nach Maßgabe der vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und des Erläuterungsberichts, der Stadtgemeinde Oberhausen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892, im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Essen, unbeschadet der Rechte Dritter, unter folgenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

1. Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind in der Industriestraße an der neuen Gleisstrecke Schutzmaßnahmen gleich den an der einziehenden Strecke an der Kreuzungsstelle mit den Reichs-Telegraphenlinien vorhandenen anzubringen und von der Straßenbahn-Unternehmerin zu unterhalten.

2. Die Vollbahnschienen der Rolandbahn dürfen an der Kreuzungsstelle nicht eingeschnitten werden.

Der Stadtgemeinde Oberhausen wird gestattet, den Einbau der Weiche am Altenmarkt und die dadurch bedingte Betriebsveränderung erst dann vorzunehmen, wenn dies nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörden im Verkehrsinteresse notwendig sein sollte.

Die in der eingangs erwähnten Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen finden fernergemäß auch auf die verlegte Strecke am Bahnhof Oberhausen Anwendung.

Düsseldorf, den 19. Februar 1903. I. K. 381.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

200. 208. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 2. Februar d. Jz. zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Zweihornschaften, im Landkreise Essen, fortan den Namen „Bredeney“ führt. Da die Gemeinde für sich allein eine Landbürgermeisterei bildet, so habe ich angeordnet, daß auch die letztere künftig den Namen „Bredeney“ führt.

Düsseldorf, den 20. Februar 1903. I. D. 1067.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

201. 212. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. April 1901, Nr. I. C. 3922, in Stück 18 Nr. 511 für 1901 veröffentlicht, betr. Abhaltung einer Hauskollekte zu Gunsten des zweiten rheinischen Diakonissen-Mutterhauses bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß für die in diesem Jahre abzuhaltende Kollekte als Kollektanten bestimmt sind:

1. Pfarrer Hohl aus Kreuznach, 2. Wilhelm Pfandhöfer aus Mülheim-Ruhr, 3. Gustav Kreis aus Saarbrücken.

Düsseldorf, den 24. Februar 1903. I. C. 1893.

Der Regierungs-Präsident.

202. 219. Gemäß §. 8 des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetzsammlung Seite 25), bringen wir den Verteilungsplan der Beiträge, welche von den schulunterhaltspflichtigen Verbänden für das Rechnungsjahr 1903 zur Alterszulageklasse des Regierungsbezirks Düsseldorf zu leisten sind, zur Kenntnis der Beteiligten.

Die Berechnung des Geldbedarfs ist dem Verteilungsplane vorgegedruckt. Gegen die Richtigkeit des Planes hat der Kassenanwalt keine Einwendungen erhoben. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntmachung steht den Beteiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Bezirksregierung zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Der als Sonderdruck hergestellte Verteilungsplan wird den Beteiligten auf dem Geschäftswege zugestellt werden.

Düsseldorf, den 26. Februar 1903. II. C. 852.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

203. 201. Für das laufende Kalenderjahr sind die nachbenannten Ärzte als Sachverständige bei den hiesigen Verhandlungen des Schiedsgerichts gewählt worden:

1. Kreisarzt Dr. Räuber hier,
2. " " Schrafamp "
3. " " Hofader "
4. Sanitätsrat Dr. Schulze, Oberarzt des ev. Krankenhauses hier,
5. Dr. Pfeiffer hier.

Düsseldorf, den 5. Februar 1903.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Vorsitzende: Ruhnke, Geheimer Regierungsrat.

204. 206. **Bekanntmachung,** betreffend die Wahl eines dritten ordentlichen Mitgliedes und von drei stellvertretenden Mitgliedern der Landschaft der Provinz Westfalen.

In Gemäßheit des §. 6 Absatz 6 des revidierten Statutes der Landschaft der Provinz Westfalen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von dem Verwaltungsrate der Landschaft am 22. November v. Jz. der Landes-Oekonomierat Christoph Winkelmann zu Köbbing bei Hiltrup als drittes ordentliches Mitglied der Direktion und der Gutsbesitzer Josef Brede zu Münster, der Amtsgerichtsrat Hermann Köchling zu Münster und der Gutsbesitzer Fritz Eidenscheidt zu Kraay als die drei stellvertretenden Mitglieder der Direktion, der Amtsgerichtsrat Hermann Köchling zu Münster auch als Stellvertreter des Syndikus der Landschaft, sämtlich auf drei Jahre vom 1. Januar 1903 ab, wiedergewählt sind.

Münster, den 20. Februar 1903. Nr. 1513 I.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
von der Rede.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

205. 203. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1903 beginnen am 23. April.

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, Buchererstraße 2 zu beziehen.

Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1903.

Geheimer Ober-Regierungsrat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

206. 204. Der Etat der Genossenschaft für die Melioration der Erstniederung für das Jahr 1903 liegt vom 26. Februar cr. ab im Kassenlokale zu Bedburg während 14 Tagen zur Einsicht der Genossenschafts-Mitglieder offen.

Bergheim, den 21. Februar 1903.

Der Genossenschafts-Direktor: D. Graf Weiffel.

207. 210. **Scepolizei-Verordnung** betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankers u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Von Seiten der II. Torpedoabteilung finden in der Zeit vom 1. April 1903 bis 1. Oktober 1903 von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Übungsfläche befindet sich im Barelzer Tief und zwar innerhalb desjenigen Teils, welcher begrenzt wird im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 23, im Osten durch die 6 m-Grenze, im Süden durch die Richtungslinie O von Tonne Barel B, im Westen durch die Richtungslinie N von Tonne Barel B. Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit roten Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf andern nicht bezeichneten Teilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Das Passieren, Kreuzen und Anfern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sprenggebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493 verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist ein Torpedoboote beziehungsweise ein Dampfboot auf dem Übungsfelde stationiert. Dasselbe führt bei Tage eine rote Flagge, bei Nacht eine rote über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passierens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 7. Februar 1903.

Kaisert. Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

208. 220. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Johannes Bergmann in Barmen den Roten Adler-Orden vierter Klasse und dem Fabrikmeister August Alökner in Barmen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

209. 196. Die Wahl des bisherigen besoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. Rhein, Dr. jur. Heinrich Wulff, zum Bürgermeister der Stadt Cleve hat am 2. Februar d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

210. 168. Der Herr Ober-Präsident hat den Verwaltungsekretär Josef Oswald in Sterkrade widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Sterkrade und Buchhausen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

211. 200. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Werden die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Werden dem Bureauassistenten Max Florstedt auf Widerruf übertragen worden. Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den Stadtreisemeister Siepenkothgen in Werden ist gleichzeitig widerrufen worden.

212. 213. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistereiverwalter Wendt und den Bürgermeistereisekretär Schroers, beide in Hünge, widerruflich zum Standesbeamten, bezw. Stellvertreter des Standesbeamten des die Landgemeinden Bruchhausen, Buchholtswelmen, Gartrop und Hünge umfassenden Standesamtsbezirks bestellt. Die Bestellungen des früheren Bürgermeisters in Gartrop, Vorberg, zum Standesbeamten, sowie des Beigeordneten Barth in Gartrop, des Freiherrn von Nagell in Gartrop und des früheren Bürgermeistereisekretärs in Gartrop, Schmidt, zu stellvertretenden Standesbeamten sind gleichzeitig widerrufen worden.

213. 178. Die Wahl des seitherigen Bürgermeisters zu Brachelen, im Kreise Geilenkirchen, Hubert Karl Bück, zum Bürgermeister der Stadt Kempen für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

214. 179. Die Wiederwahl des Fabrikbesitzers Wilhelm Ling zu Süchteln und die Wahl des Kaufmannes Heinrich Sassenfeld zu Süchteln zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Süchteln im Kreise Kempen für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

215. 191. Dem cand. min. et phil. Hugo Beher zu Sterkrade ist die Erlaubnis zur Leitung der höheren Privatschule zu Heiligenhaus, Kreis Mettmann, und der Klosterschwester Sophie Scheele zu Revelaer die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer höheren Privat-Mädchenschule daselbst erteilt worden.

216. 169. 1. Ernannt sind: a) zu Notaren die Rechtsanwälte Dr. von Hagen in Gelsenkirchen und Nade in Wanne; b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Arnold Reese, Spengemann, Bachmann, Schmidt, Jungmann, van Koolwyl, Duante, Stapper und Esleben; c) zu Sekretären die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Weymar in Essen und Daute in Siegen bei den Amtsgerichten in Erwitte bezw. Hohenlimburg; d) zu Assistenten der diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Meißner in Iserlohn bei dem Amtsgericht in Herne. 2. Versetzt sind: a) der Gerichtsreferendar Brewer in den Oberlandesgerichtsbezirk Köln, b) die Sekretäre Zurek in Ruhrtort und Schenk in Soest an die Amtsgerichte in Rheine bezw. Duisburg; c) der Gerichtsvollzieher Schulz in Bottrop an das Amtsgericht in Hagen. 3. Die Amtsgerichtssekretäre Rips in Rheine und Lemmings in Dortmund sind gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 43, 44, 45, 46 und 47.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.